

FD 6.61
Regionale Planung
Herrn Wepler
i m H a u s e

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010
Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III
-Sachthema Windenergie-

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Straßenverkehrsaufsicht
- Gesundheit
- Sicherheit und Ordnung
- Grundstück- und Gebäudeservice
- Naturschutz
- Denkmalschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Regionale Planung
- Entwicklungsgesellschaft Ostholstein (EGOH)

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Regionale Planung

Die Herleitung von Vorrangflächen für Windenergie und Vorrangflächen für Repowering im Rahmen des Gesamtäumlichen Planungskonzeptes ist nachvollziehbar und sinnvoll und wird vom Kreis Ostholstein begrüßt.

Die Aussagen zum Drehfunkfeuer Michaelsdorf allerdings berücksichtigen noch nicht den letzten Stand, dass nämlich dieses Drehfunkfeuer ab 2020 wegfallen wird. Dadurch würden einige Vorrangflächen im Nordkreis hinzukommen. Es sollte geprüft werden, ob und wie der Wegfall des Drehfunkfeuers und die Vergrößerung der Anzahl der Vorrangflächen schon in der zweiten Auslegung berücksichtigt werden können. Dann würde eine spätere Änderung des Regionalplans überflüssig. Bei einer Aufnahme von solchen Flächen im Nordkreis könnten einige dann auch als Repowering- Flächen ausgewiesen werden. Die in der Gemeinde Stockelsdorf liegenden Repowering- Flächen könnten dann in den Nordkreis verschoben werden. Dort fallen ja einige Flächen, die jetzt mit Windenergieanlagen bestellt sind, aufgrund der neuen Bewertung weg. Damit würde sowohl den Forderungen der Gemeinde Stockelsdorf als auch der Kommunen im Nordkreis Rechnung getragen werden.

2. Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird zu den einzelnen Eignungsflächen der Teilaufstellung des RP III (Sachthema Windenergie) und zur Teilfortschreibung des LEP Schl.-H. wie folgt Stellung genommen:

Kleinstflächen:

Zu dem im Band 1 enthaltenen gesamträumlichen Konzept werden die Aussagen zur Referenzanlage (Punkt 2.2.2) und zur Mindestgröße der Vorrangflächen (Punkt 2.2.4) begrüßt. Die darin angenommenen Werte zur Höhe, Leistung und Emissionen entsprechen dem augenblicklichen Stand der Technik. Tendenziell dürfte jedoch die Entwicklung zu noch höheren und größeren Anlagen gehen. Damit wird auch der Flächenbedarf größer. Um gerade die kleinsten Flächen unter 20 ha objektiv beurteilen zu können, sollte im Rahmen der Beschreibung einer Referenzanlage auch der im Regelfall einzuhaltende Turbulenzabstand zwischen den Anlagen angegeben werden. Auf Fehmarn beträgt bei 100 m hohen Anlagen der Abstand zwischen zwei Anlagen im Regelfall über 250 m. Der Abstand bei Referenzanlagen von 150 m Höhe dürfte daher noch größer sein. Unter Punkt 2.2.4 ist ein durchschnittlicher Abstand von 400 m bei modernen WKA untereinander genannt. Danach müsste die kleinste Fläche für einen Windpark mit 3 Anlagen unter der Annahme eines Turbulenzabstandes von 400 m und einem halben Rotordurchmesser von 50 m nach den Seiten eine Aufstelllänge von mindestens 900 m haben.

Die Fläche PR3_OHS_055 weist diese Mindestmaße nicht auf. Weiterhin würde sie als einzelne Fläche im näheren Umfeld die Landschaft unnötig zersiedeln. Sie sollte nicht als Eignungsfläche ausgewiesen werden.

Die Fläche RP3_OHS_065 kann ebenfalls dieses Mindestmaß nicht aufweisen. Da der Abstand zur nächst gelegenen Eignungsfläche mit ca. 750 m mehr als 400 m beträgt, ist Ziffer 2.2.4 kein räumlicher Zusammenhang mit der nördlich gelegenen Nachbarfläche gegeben.

Diese beiden Kleinstflächen sollten entfallen.

Innenbereich/ Splittersiedlung:

Zwischen der Eignungsfläche RP3_OHS_005 und Ostermarkelsdorf ist ein Abstand von 400 m eingehalten. In Ostermarkelsdorf sind seitens der Bauaufsicht in landwirtschaftlichen Gebäuden zahlreiche Ferienwohnungen genehmigt worden. Dabei wurde die Ortslage nach § 34 BauGB beurteilt. Somit sollte auch dieser Abstand zwischen der Eignungsfläche und der Siedlung 800 m betragen.

Bezeichnung der Fläche:

Die Fläche RP3_PLÖ_012 befindet sich ausschließlich im Kreis Ostholstein und sollte daher auch dem Kreis Ostholstein und nicht dem Kreis Plön zugeordnet sein. Die zu dieser Fläche gehörenden Datenblätter der Potentialflächen sind weder dem Kreis Ostholstein noch dem Kreis Plön zugeordnet. Eine qualifizierte Stellungnahme kann daher leider nicht abgegeben werden.

Anzumerken ist ferner, dass sich im Band 5 auf den Seiten 530 bis 532 die Datenblätter für eine Potentialfläche aus dem Kreis Nordfriesland befinden.

Freizuhaltender Küstenstreifen:

Der nördliche Küstenstreifen des Kreises Ostholstein und des Kreises Plön (Howachter Bucht) ist bis auf die Eignungsflächen RP3_PLÖ_012 und RP3_OHS_023 frei von Windenergieanlagen. Die Eignungsflächen RP3_OHS_023 ist lediglich 18,4 ha groß und die Fläche RP3_PLÖ_012 ist nicht viel größer, kann aber leider nicht in den Datenblättern ge-

funden werden. Da nach Ziffer 2.1.1 des gesamtäumlichen Konzeptes große zusammenhängende Freiräume geschützt werden sollen, sollte zum Schutz des großräumigen Orts- und Landschaftsbildes die Aufgabe dieser beiden Kleinstflächen untersucht werden.

Abstände von Nebengebäuden zu Eignungsflächen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Abstände zwischen den Eignungsflächen und Splittersiedlungen im Außenbereich zum Teil größere Abweichung entstehen können, da die in der Kartengrundlage dargestellten Nebengebäude nicht berücksichtigt wurden. Nach § 35 Abs. 4 BauGB besteht ein eingeschränkter Rechtsanspruch auf die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. In der Vergangenheit sind dementsprechend bis zu 3 Wohnungen in ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bauordnungsrechtlich genehmigt worden. Die Kartengrundlage entspricht daher nicht immer dem vorhandenen Wohnungsbestand bzw. sind auch in Zukunft in leerstehenden landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bis zu 3 Wohnungen zu genehmigen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher empfohlen, die Abstände zwischen den Eignungsflächen und den Splittersiedlungen, wie bei den im Zusammenhang bebauten Ortschaften auch, von den nächstgelegenen Gebäuden, unabhängig ob es sich um landwirtschaftliche oder wohnbaulich genutzte Gebäude handelt, festzulegen.

3. Grundstück-und Gebäudeservice

Zur oben genannten Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie), nehme ich als Träger der Straßenbaulast für die an eventuell zukünftige Plangebiete angrenzenden Kreisstraßen, wie folgt Stellung:

Der Kreis Ostholstein als Straßenbaulastträger von Kreisstraßen ist für die Instandsetzung und Instandhaltung sowie für die Gewährleistung von Verkehrssicherheit auf Verkehrsflächen innerhalb des Kreisgebietes zuständig. Da eine Übertragung der Leistungen der baulichen Betreuung von Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, stattgefunden hat, wirkt der Kreis Ostholstein lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Folglich ist die diesbezügliche Stellungnahme des LBV S-H ebenfalls einzuholen.

Mit der Aufstellung eines Tabu-Kriterienkataloges sollten im Jahre 2015 sichere und rechtlich hinnehmbare Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entstehen. Während im Rahmen der Aufstellung des vorgenannten Katalogs hinsichtlich der Bemessung der Abstandspuffer von 200 m zu Kreisstraßen von einer durchschnittlichen WKA - Gesamthöhe von 150 m ausgegangen wird, zeigt die Praxis dass aus wirtschaftlichen Gründen bald die Errichtung von höheren Windkraftanlagen bis 200 m und mehr angestrebt werden könnte. Mit Stellungnahme vom 15.04.2015 wurde in Anbetracht dieser zu erwartenden Entwicklung von der Annahme einer durchschnittlichen Anlage als Bemessungsgröße des Abstandes zu Kreisstraßen dringend abgeraten. Vielmehr sollte der Mindestabstand von „Nabenhöhe + Rotordurchmesser“ im Sinne der Ausführungen fixiert werden. Als Grundvoraussetzung hierfür ist die Gefährdung des Eiswurfes durch geeignete technische Maßnahmen auszuschließen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so sollte ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten sein. Der Mindestabstand kann auf der Grundlage eines vom Anlagenbetreiber vorgelegten gutachterlichen Nachweises reduziert werden. Der oben beschriebenen Abstandspuffer sollte zwingend eingehalten werden. Ein Abstand gemäß der gesetzlichen Vorgaben (Anbauverbotszone gemäß StrWG) ist nicht auskömmlich.

4. Denkmalschutz

Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich des Kreises Ostholstein eine Anzahl baulicher und archäologischer gesetzlich geschützte Kulturdenkmale befinden, die sich in bedeuten-

der Einzellage befinden, die weithin sichtbar sind und/oder bedeutsame Blickbeziehungen zwischen Kulturdenkmal und Umgebung besitzen.

In Band 1, Abschnitt 3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter, werden pauschalisierte Abstandsradien bzw. Umgebungsbereiche zu ausgewählten Denkmälern benannt. Die Übersichtskarte auf Seite 61 (Abbildung 24) soll die Flächenkulisse zum Schutz der Kultur- und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog abbilden. Auf Grund des Maßstabs der Karte ist eine Verifizierung, welche Kulturdenkmale gemeint sein könnten, nicht zweifelsfrei möglich. Gleiches gilt für die Karte in Band 4, S. 112, Abbildung 44, in Zusammenhang mit der Beschreibung in Abschnitt 6.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter.

Gegen die in der Übersichtskarte dargestellten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eigenschaftsgebieten für die Windenergienutzung und die Vorranggebiete für Repowering für den Planungsraum III Kreis Ostholstein bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken. Die auf den Datenblättern in Band 5 des Entwurfs aufgeführten weiteren Potentialflächen wurden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht betrachtet, da diese Flächen nicht in den Regionalplan übernommen wurden.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass in Band 4, Abschnitt 4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter, pauschalisierte Abstandsradien bzw. Umgebungsbereiche zu ausgewählten Denkmälern benannt werden. Die Übersichtskarte auf Seite 112 (Abbildung 44) soll die Flächenkulisse zum Schutz der Kultur- und Sachgüter gemäß Kriterienkatalog abbilden. Auf Grund des Maßstabs der Karte ist eine Verifizierung, welche Kulturdenkmale oder Sachgüter gemeint sein könnten, nicht zweifelsfrei möglich.

Ich weise zudem darauf hin, dass aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde große denkmalrechtliche Bedenken bestehen in Bezug auf die Festlegung eines pauschalisierten Umgebungsbereiches von 500 m für bedeutsame archäologische Kulturdenkmale. Diese pauschalisierte Entfernung von 500 m kann für Objekte der archäologischen Denkmalpflege in bedeutender Einzellage, wie zum Beispiel den sogenannten „Stuckberg“ bei Heiligenhafen oder auch den Eiskellerberg bei Siggeneben in der Gemeinde Grube, nicht geeignet sein. Diese Objekte benötigen einen größeren Freiraum als nur 500 m. Ebenso ist der pauschalisierte Umgebungsbereich von 2000 m für herausragende Objekte der Baudenkmalpflege auf eine generelle Anwendbarkeit zu prüfen. Als Beispiel sei hier das Seezeichen Turm auf dem Gönitzter Berg in der Gemeinde Süsel genannt.

Nicht nachvollziehbar ist der Bezug zwischen der Aufzählung von aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamer Städte in Band 4, Abschnitt 4.8.2 Kulturdenkmale, und der diesem Punkt zugeordneten Karte. In der Karte ist zum Beispiel nicht zu unterscheiden, ob die Stadt Neustadt i. H. oder das Dorf Altenkrempe mit einem 2000 m Umgebungsbereich markiert ist. Andererseits fehlt die Stadt Oldenburg i. H. als Markierung in der Karte.

In Schleswig-Holstein wurde mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Ende Dezember 2014 die Denkmalliste eingeführt. Bisher bekannte Baudenkmale wurden im Rahmen der Nachinventarisierung nachbewertet. Die Denkmalliste ist generell offen und wird ständig fortgeschrieben. Durch neue Erkenntnislagen und damit verbundenen aktuellen Objektbewertungen sind Veränderungen in den erfassten Denkmalbeständen möglich. Dieses gilt sowohl für Objekte der Baudenkmalpflege als auch für Objekte der archäologischen Denkmalpflege. Darauf sollte unbedingt in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel können gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz zur vorgelegten Planung jeweils eigenständig Stellung nehmen.

5. Naturschutz

Zur o. g. Planung wird mit einer Ausnahme (PR3 OHS 051 s. u.) ausschließlich zu den Vorranggebieten Stellung genommen, da davon ausgegangen wird, dass bei ggf. folgenden Änderungen der Vorranggebiete ein weiteres Beteiligungsverfahren durchgeführt wird. Dies betrifft im Kreis Ostholstein insbesondere den durch das Richtfunkfeuer DVOR z. Zt. noch gesperrten Bereich um Nordoldenburg.

PR3 OHS 001 (Fehmarn)

Die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs ist betroffen und wurde im zugehörigen Datenblatt für die Potentialfläche mit hohem Konfliktrisiko bewertet. Es erschließt sich nicht, warum im Vorranggebiet nur noch ein mittleres Konfliktrisiko festgestellt wird. Im „Gesamträumlichen Plankonzept“ im Bd. 1 auf S. 108 werden zwei Möglichkeiten genannt, die zur geringeren Einstufung des Konfliktrisikos führen: 1. „Zugaufkommen in geringerer Flughöhe“ oder 2. „ggf. im Genehmigungsverfahren Höhenbegrenzung für WKA erforderlich“. Die unter 1. genannte Möglichkeit kann sich nicht aufgrund einer verringerten Flächengröße ergeben und die unter 2. genannte Möglichkeit wird textlich nicht aufgeführt. Es ist zudem fraglich, ob eine Höhenbegrenzung von z. B. 150 m ausreicht.

Im zugehörigen shape werden vier Korridore auf Fehmarn andersfarbig dargestellt, deren Bedeutung nicht erläutert ist. In einem dieser Korridore liegt das Vorranggebiet 001.

PR3 OHS 005 (Fehmarn)

Wie schon für das Vorranggebiet PR3 OHS 001 ausgeführt, liegt auch das Gebiet 005 im Vogelzug-shape in einem der vier andersfarbig dargestellten Korridore auf Fehmarn.

Die Bewertung der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit mittlerem Konfliktrisiko wird nicht begründet und kann daher nicht nachvollzogen werden (s. auch o. unter OHS 001). Bislang wurde die gesamte Insel Fehmarn einheitlich als Vogelzughauptachse eingestuft. Da das Zugeschehen abhängig von Jahreszeiten und Wetterlagen über unterschiedliche Höhen variiert, ist fraglich, ob eine evtl. geplante Höhenbegrenzung der zukünftigen Anlagen ausreicht, um ein erhebliches artenschutzrechtliches Tötungsrisiko auszuschließen.

PR3 PLÖ 012 (Barensdorf)

Das Gebiet PR3 PLÖ 012 liegt komplett im Kreis Ostholstein. Um bei zukünftigen Verfahren keine Unstimmigkeiten aufkommen zu lassen, ist eine Umbenennung sinnvoll.

PR3 OHS 047 (Kniphagen)

Das Vorranggebiet überlagert in zwei Bereichen im Westen und an einer Stelle im Osten die Fläche des mit Kreisverordnung vom 30.12.2016 einstweilig sicher gestellten Landschaftsschutzgebietes „Bungsberg mit Vorland“ (s. Kartenausschnitt im Anhang). Die Fläche im Osten könnte möglicherweise auf Grund ihrer geringen Dimension vernachlässigt werden, nicht jedoch die beiden anderen Bereiche.

Der Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung orientiert sich an den Grenzen des B-Plans Nr. 25 und der 18. F-Plan-Änderung der Gemeinde Schönwalde, für die der Aufstellungsbeschluss am 07.10.2014 gefasst wurde. Es soll damit der Bau einer weiteren Windenergieanlage (6. WEA) im Windpark „Kniphagen“ ermöglicht werden. Der

Standort der 6. WEA wurde artenschutzfachlich gutachterlich mit positivem Ausgang für das Vorhaben geprüft, was die fachliche Überprüfung durch das LLUR bestätigte. Eine positive Stellungnahme der UNB im Rahmen des BImSchG-Vorbescheidverfahrens ist erfolgt, so dass die Grenzen des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes der gemeindlichen Planung entsprechen mussten.

Da das einstweilig sicher gestellte Landschaftsschutzgebiet den Status eines „weichen Tabukriteriums“ innehat, müssten die Grenzen des Vorranggebietes an die des einstweilig sicher gestellten Landschaftsschutzgebietes angepasst werden.

PR3 OHS 049 (Hobstin)

Das Gebiet rückt etwa 80 m weiter nach Süden im Verhältnis zum ehemaligen Eignungsgebiet aus 2012. Der erweiterte Südteil liegt damit im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich (1.500 m-Radius) eines Rotmilans im südlich gelegenen Wald „Wühren“ (Meldung 2016 durch LLUR). Dieser Rotmilan wurde durch die 2012 und 2014 erarbeiteten ornithologischen Gutachten für den damals geplanten und jetzt realisierten Windpark Hobstin noch nicht bearbeitet. Der Überschneidungsbereich mit dem Potentiellen Beeinträchtigungsbereich sollten nicht Bestandteil des zukünftigen Vorranggebietes sein.

Der Nordteil liegt im 3.000 m – Radius eines Schwarzstorch-Brutplatzes. Dieser Konflikt wurde 2014 zu Gunsten der Windkraft gutachterlich geprüft. Es sollte jedoch angesichts der wenigen Brutpaare im Kreisgebiet und der näheren Umgebung (bis 2016 nur 1, danach 2) in Erwägung gezogen werden, diese Fläche aus der Vorranggebietskulisse herauszunehmen und damit für zukünftige Planungen als Tabubereich zu entwickeln.

PR3 OHS 050 (Krummbek)

Es wird begrüßt, dass der östliche Teil der Potentialfläche wegfallen soll und damit die Riegelwirkung und das Umschließen eines Kranichbrutplatzes zusammen mit der Vorrangfläche PR3 OHS 052 verringert wird.

PR3 OHS 052 (Bliesdorf / Schashagen / Körnick)

Der Südostteil liegt mit ca. 240 m im überregionalen Vogelzug und rückt sehr dicht an die Küste heran. Dieser Teilbereich sollte daher aus hiesiger Sicht wegfallen, auch um eine gleichbehandlung zu gewährleisten.

PR3 OHS 055 (südl. Eutin)

Das geplante Vorranggebiet liegt im Zentrum des Naturparks und dort errichtete Anlagen würden die Stadtsilhouette von Eutin stören.

PR3 OHS 057 (Bosau)

Das Vorranggebiet liegt im Naturpark „Holsteinische Schweiz“. Naturparke wurden im Verfahren des Teilregionalplans Windkraft 2012 als weiche Tabukriterien bewertet. Wegen seiner Randlage im Naturpark wurde das damalige Eignungsgebiet „Hutzfeld“ trotz weichen Tabukriteriums zugelassen.

Diese Entscheidung konnte von Seiten der UNB in Bezug auf das Landschaftsbild auch damals schon nicht mitgetragen werden, da hier eine besondere Situation im Naturpark vorliegt. Der Blick vom Plöner Schloss reicht nach Osten weit in die Landschaft der Holsteinischen Schweiz hinein. Das geplante Vorranggebiet wird hier als landschaftsfremder,

technischer Riegel wirken. Der Abstand zwischen Schloss und Vorrangfläche beträgt nur ca. 8 km, wovon ca. 4 km die ebene Seefläche des Gr. Plöner Sees ausmachen. Daher rückt das Vorranggebiet optisch dicht heran. In den vorgelegten Datenblättern fehlt unter „Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter“ ein entsprechendes Kriterium, um derartige herausragende Sichtbeziehungen in eine naturnahe und überaus reizvolle Landschaft zu schützen.

Gleiches Kriterium hätte auch schon für den Blickbezug von „Petershöh“ südwestlich Lensahn in Richtung Lübecker Bucht angewandt werden müssen, in dessen Achse damals zwei Eignungsgebiete (Kniphagen und Hobstin) wegen Randlage im Naturpark Holsteinische Schweiz ermöglicht wurden. Heute ist dieser weite Blick über ca. 10 km in die abfallende Landschaft zur Lübecker Bucht durch Windenergieanlagen überprägt.

Auch von Seiten des Artenschutzes bestehen zum Vorranggebiet Hutzfeld weiterhin Bedenken. Vom Liensfelder Seeadler sind von glaubhaften Anwohnern Nahrungsflüge zum Gr. Plöner See, vielfache Aufenthalte von Adlern auf der Vorrangfläche und Thermiksegeln über der Fläche gemeldet worden, ohne dass dazu von Ihnen regelmäßige Datenreihen vorliegen.

Das vom Vorhabenträger erstellte Gutachten gibt diese Beobachtungen nicht wieder. Eine Klärung dieses Widerspruchs war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG nicht möglich, da von Seiten der Naturschutzbehörden kein unabhängiges Gutachten erstellt werden kann. Die UNB hat daher in ihrer Stellungnahme zum BImSchG-Verfahren deutlich gemacht, dass sie zwar auf Grund der vorliegenden Gutachterdaten keine Handhabe habe, das Vorhaben als artenschutzrechtlich kritisch zu bewerten, jedoch aufgrund der widersprüchlichen Meldungen Dritter weiterhin Unstimmigkeiten bestünden.

PR3 SEG 002 (Liensfeld / Windberg)

Das Gebiet liegt fast komplett im Kreis Ostholstein. Um bei den zukünftigen Verfahren keine Unstimmigkeiten aufkommen zu lassen, wäre eine Umbenennung sinnvoll.

Es gibt einen Kranichbrutplatz im Südwesten und einen Kranichbrutplatzverdacht im Nordosten im Wald „Kranz“. Von beiden reichen die Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche (500 m) in das Vorranggebiet hinein. Wegen dieser ohnehin schon nicht großen Abstände, da Kraniche in bestimmten Balzsituationen durchaus in größere Höhen aufsteigen und weil zwei Brutplätze betroffen sind, sollten die potentiellen Beeinträchtigungsbereiche von der Vorranggebietsfläche ausgespart bleiben.

PR3 OHS 062, 063, 065, 068, 069, 073, 074

Für die nachfolgend betrachteten Gebiete PR3 OHS 062, 063, 065, 068, 069, 073 und 074 gilt übereinstimmend, dass sie bei Realisierung nach Erkenntnissen hier tätiger Ornithologen nachteilige Auswirkungen auf den Vogelzug von der Lübecker Bucht ins Landesinnere haben. Zwar wurde ein küstenbegleitender, von Windenergieanlagen frei zu haltender Streifen bis zur Bahnlinie Eutin – Bad Schwartau eingerichtet, der so weit reichen soll, dass die Vögel höhere Höhen erreicht haben, wenn sie die geplanten Anlagen überfliegen. Dieser Ansatz greift jedoch bei dem hier anzutreffenden Zug der Gänse, Enten und Laro-Limikolen nur bei guten bis sehr guten Wetterbedingungen, da der Zug nur dann in diesen Höhen stattfindet.

Außerdem nehmen auch viele Landvögel auf ihrer Zugroute über Fehmarn den Weg küstenparallel über die Wagrische Halbinsel bis Neustadt-Pelzerhaken und von dort ins Lan-

desinnere. In Pelzerhaken wurde vielfach beobachtet, dass ein nicht unerheblicher Anteil den Zugweg über die Ostsee abkürzte und im Bereich der Lübecker Bucht die Küste ansteuerte. Gerade die Kleinvögel, aber auch einige Greifvogelarten wie Sperber und Rotmilan ziehen hier oftmals in Rotorenhöhe, so dass auch für diese Arten die im Hinterland der Lübecker Bucht vorgesehenen Windkraftriegel zu einem Problem werden.

Das geplante Vorranggebiet 073 liegt zudem in einem Vogelzugtrichter, in den neben dem Zug der Lübecker Bucht auch der aus der Traveförde einmündet.

PR3 OHS 062 (Kesdorf)

Ein Mäusebussardbrutplatz befindet sich in einem der unmittelbar am westlichen Rand angrenzenden Wäldchen, zwei weitere Brutplätze des Mäusebussards im größeren, zusammenhängenden Wald weiter westlich (Kartierung aus 2011). Wegen der hier dicht beieinander liegenden, nachgewiesenen Brutplätze und der generellen Abnahme der Mäusebussardbestände sollte ein adäquater „Schonradius“ wie bei anderen Greifvögeln eingerichtet werden.

PR3 OHS 063 (Holstendorf, ehemals Eignungsgebiet 94)

Der Westteil liegt nach hiesigen Unterlagen im 1000 m-Radius eines Weissstorchbrutplatzes südlich von Gießelrade. Die Meldung erfolgte 2002, die Quelle ist unbekannt. Es ist hier nicht bekannt, ob der Standort noch aktuell ist.

PR3 OHS 064 (östlich Siblin neu)

Am Südostende ist nur der 30 m Waldabstand zum Wald „Hohenhorst“ eingehalten, nicht der von 100 m. Eine in der Grundkarte im Maßstab 1:5.000 noch als Grünland eingetragene Fläche wurde vor Jahren neu aufgeforstet und wurde offensichtlich bei den Waldabständen noch nicht berücksichtigt. Der größere Abstand von 100 m ist hier unbedingt sinnvoll wegen der zu erwartenden hohen Fledermausdichte (etliche Kleingewässer, dichte Knicklandschaft, ein Travezufluss, alle in Kombination mit Wald).

Der Westteil liegt im 3.000 m-Radius des Seeadlerbrutplatzes nördlich Neuglasau Kreis Segeberg (Meldung LLUR 2008). Der Südostteil liegt im 1.000 m-Radius eines Uhubrutplatzes im südöstlich gelegenen Wald „Hassberg“ (Meldung LLUR 2008). Beide Meldungen müssten überprüft und ggf. berücksichtigt werden; hier liegen dazu keine neueren Erkenntnisse vor.

PR3 OHS 065 (Westteil von ehemaligem Eignungsgebiet „Havekost“)

Das Vorranggebiet liegt mit seiner Ostgrenze unmittelbar an der Grenze des 3 km-Radius vom Seeadlerhorst im Pastoratsholz südlich Gleschendorf und liegt damit im Prüfbereich dieser Seeadlerhorstes. Außerdem liegt sie in den Prüfbereichen von zwei weiteren Seeadlerbrutplätzen, einer im Wald südlich von Glasau und einer im Staatsforst Reinfeld südöstlich von Ahrensböck. Es sollte überlegt werden, ob auf dies relativ kleine Gebiet von ca. 14 ha in einer artenschutzfachlich so bedeutsamen Lage verzichtet werden könnte.

PR3 OHS 068 (Scharbeutz)

Es ist nicht ersichtlich, warum das Vorranggebiet im Norden nicht auf der vom LLUR vorgegebenen Linie endet. Diese wurde als fachlich erforderlich bewertet aufgrund eines vom Vorhabenträger beauftragten avifaunistischen Fachgutachtens, das nördlich dieser Linie stark verdichtete Flugbewegungen des Seeadlers dokumentierte.

Wird mit einem Vorranggebiet in den Potentiellen Beeinträchtigungsbereich einer empfindlichen Großvogelart hineingegangen, ist nicht nachvollziehbar, dass die Grenzziehung nicht den gutachterlichen Aussagen und deren Bewertung durch das LLUR zum artenschutzrechtlichen Tötungsrisiko folgt.

Fehlende Orientierbarkeit im Gelände kann nicht als Argument für die Nichtberücksichtigung herangezogen werden. Die vom LLUR gezogene Linie wurde zur Verdeutlichung textlich und als Zeichnung auf dem Papier an zwei bestehenden Windenergieanlagen festgemacht. Ob diese zukünftig als Orientierungshilfen zur Verfügung stehen werden, ist aus hiesiger Sicht unerheblich, da alle Grenzen der Vorranggebiete aufgrund abstrakter Kriterien losgelöst von Strukturen im Gelände festgelegt und später vor Ort eingemessen werden.

Die nach Datenblatt geplante Verlagerung der Entscheidung zur Inanspruchnahme der nördlichen Fläche für Windenergie auf die Vorhabenebene wird weder für angemessen noch für praktikabel gehalten. Es wird auf dieser Ebene nicht mehr darum gehen, ob die Freihaltung dieser Fläche das Vorranggebiet insgesamt in Frage stellen könnte, sondern darum, ob die Freihaltung auf Grund der Artenschutzbelange noch durchsetzbar ist. Diese Option ist nicht mehr realistisch, sowie dort eine Vorrangfläche Bestand hat. Nach meinen Unterlagen ist dort auch schon eine weitere Windenergieanlage geplant.

Des Weiteren liegt die geplante Vorrangfläche in relativ geringem Abstand zum FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor“ mit dem Erhaltungsziel von besonderer Bedeutung für die Teichfledermaus. Der Abstand beträgt ca. 660 m zur Schwartau und ist geringer zu den begleitenden Wäldern. In vorher gehenden Planungen zu Windkraft-eignungsgebieten waren vom LLUR Pufferabstände von 1.000 m zu derartigen FFH-Gebieten vorgeschlagen worden. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, warum diese nicht übernommen wurden bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten keine FFH-Vorprüfungen bezüglich der Fledermäuse vorgenommen wurden. Dies betrifft auch die geplanten Vorranggebiete PR3 OHS 74 und 78, sowie im Bereich des FFH-Gebiets DE 1929-391 „Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet“ die Gebiete PR3 SEG 22 und SEG 23 (s. oben).

PR3 OHS 069 (Scharbeutz)

Betroffen ist hier ausschließlich die Gemeinde Scharbeutz, nicht Ahrensböck. Es gibt zudem keine Gemeinde „Wulfsdorf“.

PR3 OHS 073 (Pansdorf)

Es gibt drei Seeadler-Wechselhorste am Hemmelsdorfer See, die 2008 (Aalbekniederung) und 2013 (Wald „Spann“ südlich Hemmelsdorf) zuletzt besetzt waren. Der Seeadler brütete bislang im Hobbersdorfer Gehege, wurde jedoch im Frühjahr 2017 vom Horst vertrieben. Totfunde konnten noch nicht festgestellt werden (Mitteilung vom dortigen Seeadlerbewacher).

Es kann aufgrund dieses Vorfalles aber auch generell erwartet werden, dass die Horste am See wieder besiedelt werden, da dieser die wichtigste Nahrungsquelle darstellt. Dann läge das geplante Vorranggebiet im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich der ehemaligen Horststandorte. Aus hiesiger Sicht sollte auf Grund der langen Nutzungstradition des Hem-

melsdorfer Sees als Seeadler-Nahrungsgewässer diese alten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche frei gehalten und kein Vorranggebiet dicht am See eingerichtet werden (s. auch PR3 OHS 077).

PR3 OHS 074 (Malkendorf neu, Vorranggebiet Repowering)

Das geplante Vorranggebiet liegt dicht an einem Kranichschlafplatz im Curauer Moor (geplantes Naturschutzgebiet). Dort wurden regelmäßig um die 100 und mehr Individuen im Zeitraum von Herbst 2016 bis Februar 2017 gesichtet (Belege vorliegend). Auch in den davor liegenden Jahren gab es entsprechende Beobachtungen mit der Tendenz zunehmender Kranichbestände, was auf die laufend durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Moorzustandes zurückgeführt werden kann. Diese Maßnahmen laufen weiter, so dass mit einer weiteren Kranichbestandszunahme zu rechnen ist. Auch Enten und Gänse mehrerer Arten brüten und rasten in größerer Anzahl im und am Curauer Moor. Die Kraniche pendeln nach Beobachtungen lokaler Ornithologen regelmäßig jeweils morgens und abends zwischen ihrem Schlafplatz im Moor und ihrem Nahrungsgebiet, dem NSG Ruppertsdorfer See. Die Verordnung dieses Naturschutzgebietes beinhaltet u. a. als Schutzzweck den Vogelschutz.

Die geplante Vorrangfläche liegt direkt in der Kranichflugstraße, so dass eine Barrierewirkung anzunehmen ist. Auch für aus dem Moor startende Gänse und Enten, die naturgemäß nur langsam an Höhe gewinnen, stellt ein Windpark in unmittelbarer Nähe ein Hindernis dar, wodurch ein erhebliches Tötungsrisiko ausgelöst werden kann. Die Aufwertungsmaßnahmen in den Schutzgebieten würden sinnlos, wenn die Vögel außerhalb zu Schaden kämen.

Flugkorridore zu Kranichschlafplätzen werden als weiches Tabukriterium behandelt. Der o. g. Schlafplatz ist bisher nicht im Flächenshape enthalten.

Außerdem hat die geplante Fläche eine besondere Bedeutung für Fledermäuse unterschiedlichster Arten auf Grund des dichten Knicknetzes, der durchfließenden Rohlsdorfer Bek mit ihren Zuflüssen und wegen der Lage in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor“ mit dem Erhaltungsziel von besonderer Bedeutung für die Teichfledermaus. Der Abstand beträgt nur ca. 350 m zum Curauer Moor. In vorher gehenden Planungen zu Windkrafteignungsgebieten waren vom LLUR Pufferabstände von 1.000 m zu derartigen FFH-Gebieten vorgeschlagen worden. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, warum diese nicht übernommen wurden bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten keine FFH-Vorprüfungen bezüglich der Fledermäuse vorgenommen wurden. Dies betrifft auch die geplanten Vorranggebiete PR3 OHS 68 und 78), sowie im Bereich des FFH-Gebiets DE 1929-391 „Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet“ die Gebiete PR3 SEG 22 und SEG 23 (s. oben).

Als geplante Repoweringfläche hat sie zudem zukünftig einen längeren Fortbestand als andere Vorranggebiete, was den o. g. Artenschutzbelangen in besonderem Maße zuwiderläuft. Aus diesem und den oben genannten Gründen sollte daher auf dieses Vorranggebiet verzichtet werden.

PR3 SEG 022 (Gnissau nördlicher Teil im Kreis OH) und PR3 SEG 023 (östliches Teilgebiet im Kreis OH)

An der Kreisgrenze sollte jeweils eine Trennung erfolgen, um die Flächen für zukünftige Verfahren eindeutig benennen zu können.

Der auf Ostholsteiner Kreisgebiet liegende Nordteil von PR3 SEG 022 grenzt dicht an das FFH-Gebiet 1929-391 „Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet“ an. Diese Wälder „Kuhkoppel“ im Westen und „Fohlenkoppel“ im Osten beherbergen neben anderen Fledermausarten die besonders schlaggefährdeten Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus und große Sommerquartiere der Bechsteinfledermaus, einer Anhang II-Art nach FFH-Richtlinie.

Nach den zugehörigen Erhaltungszielen sind die Wälder für die letztgenannte Art von besonderer Bedeutung. Es sollen u. a. störungsarme Räume in einem Umkreis von 150 m um die bekannten Wochenstuben von Mai bis August und die Jagdgebiete im Wald und in parkartigen Bereichen erhalten werden.

Von der Art war zum Zeitpunkt der FFH-Gebietsausweisungen nur bekannt, dass sie im Wald jagt. Zwischenzeitlich wurde nachgewiesen, dass sie auch außerhalb ihre Jagdstrecken hat (s. Stellungnahme des LLUR 2016 zur Ausweisung der zwischen „Kuhkoppel“ und „Fohlenkoppel“ gelegenen ehemaligen Kiesgrube als Geschützten Landschaftsbestandteil).

Zum Schutz der Fledermäuse wird es aus Artenschutzgründen daher für erforderlich gehalten, den Waldabstand entsprechend den LANU-Empfehlungen 2008 mindestens auf 200 m zu erhöhen. Der zwischen zwei Waldbereichen geplante östliche Abschnitt hat als Abstand von Waldrand zu Waldrand an der engsten Stelle nur rund 300 m, zwischen Vorranggebiet und Waldrand nur 100 m. Das FFH-Gebiet umfasst hier nicht die Neuaufforstung am Südrand der „Kuhkoppel“, so dass der 300 m Puffer um das FFH-Gebiet innerhalb des Waldes endet. Es kann angenommen werden, dass die Fledermäuse auch in diesen jüngeren Waldteil vordringen und das südlich angrenzende Tal überfliegen, um den nicht weit entfernten nächsten Wald zu erreichen. Die „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“ schlägt für Wochenstubenquartiere baumhöhlenbewohnender Arten ebenfalls 200 m Abstand vor, für fledermausrelevante FFH-Gebiete sogar 1000 m.

Ein weiterer Punkt ist, dass die geplanten Vorranggebiete exakt in den Flugrouten der Fledermäuse zwischen den Sommerquartieren in den hiesigen Wäldern und dem Winterquartier in den Segeberger Kalkhöhlen liegen, wenn geradlinige Flugrouten angenommen werden können.

Auf der Genehmigungsebene vorgesehene Abschaltmaßnahmen stellen aus hiesiger Sicht keine ausreichende Maßnahme zum Fledermausschutz dar. Es ist nach Kenntnis der UNB bisher nicht belegt, dass Abschaltungen jeglichen Fledermausschlag vermeiden. In derart stark von Fledermäusen frequentierten Flächen wie den hier betroffenen, ist daher nicht mit letzter Sicherheit zu gewährleisten, dass das artenschutzrechtlich erhebliche Tötungsrisiko vermieden und auch das Verschlechterungsverbot des FFH-Gebietes eingehalten wird.

Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, ist es aus hiesiger Sicht mindestens erforderlich, eine FFH-Vorprüfung bezüglich des Fledermausschutzes, insbesondere der Bechsteinfledermaus durchzuführen, unter Einbeziehung des geplanten Vorranggebietes PR3 SEG 023.

Des Weiteren ist in der Umgebung des geplanten Vorranggebietes eine Vielzahl an Brutplätzen windkraftrelevanter Großvögel nachgewiesen. Grundlage für die hier anzutreffende Artenvielfalt stellen die überaus strukturreichen und naturnahen Wälder dar, in Kombination mit ausreichend Nahrungshabitaten im Umfeld für die Ansprüche der betroffenen Arten, wie Gewässer (Warder See, Seekamper See), Grünland- und Sukzessionsstandorte (Kiesgrube Lebatz). Eine Naturwaldparzelle ist jeweils im Staatsforst „Kuhkoppel“ und im Wahldorfer Holz eingerichtet worden aufgrund der bereits vorhandenen natürlichen Ausprägung des Waldstandortes. Der Artenreichtum an Vögeln und Fledermäusen hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten als Folge naturnaher Waldwirtschaft und begleitender Maßnahmen außerhalb des Waldes entwickelt. Es ist kontraproduktiv, wenn die hier angesiedelten Tierarten mit großen Aktionsradien und / oder besonderen Empfindlichkeiten außerhalb der entwickelten Biotope / Wälder zu Schaden kommen und die Anstrengungen nur Lebensraumtypen oder Pflanzenarten zu Gute kommen.

Aufgrund der hohen Biotopvielfalt wurde ein Teil als Achse des Biotopverbundsystems ausgewiesen, das die Wälder mit der zwischen ihnen liegenden Senke auf Niedermoor (Grundmoräne) verbindet. Gerade hier ist der südöstliche Teil von PR3 SEG 022 geplant, was sich nach hiesiger Sicht inhaltlich ausschließt.

Folgende Brutplätze wurden durch lokale Ortskenner 2016 gemeldet (genaue Standorte liegen hier vor):

- 6 Rotmilane (Bestätigung lt. Melder der Brutplätze durch Ortsbesichtigung mit dem LLUR im Frühjahr 2017), 4 Potentielle Beeinträchtigungsbereiche (1,5 km) ganz oder teilweise durch die Vorranggebiete betroffen, 1 Prüfbereich betroffen,
- 1 Schwarzstorch, Prüfbereich durch beide Vorranggebiete betroffen,
- 5 Seeadler, 2 Prüfbereiche betroffen, 2 Prüfbereiche um wenige Meter außerhalb der Vorranggebietsgrenze,
- 1 Wespenbussard im Abstand von knapp 1000 m zu PR3 SEG 022, im Managementplan zum FFH-Gebiet 1929-391 „Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet“ wurde er als Erhaltungsgegenstand von Bedeutung genannt, in den Erhaltungszielen wurde speziell für ihn festgelegt, dass Räume im Umfeld der Bruthabitate weitgehend von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkraftträgern frei zu halten sind,
- 1 Mäusebussard im Abstand von ca. 450 m zu PR3 SEG 022; der Mäusebussardschutz wurde bei Windkraftplanungen bisher nicht berücksichtigt, was im Gegensatz zum von Ornithologen dokumentierten Rückgang steht,
- 3 Uhus, 1 Potentieller Beeinträchtigungsbereich teilweise im Vorranggebiet PR3 SEG 023, 3 Prüfbereiche betroffen,
- insgesamt 13 Brutplätze von Kranichen und verschiedenen Gänsearten, geringster Abstand zu PR3 SEG 022 etwa 340 m,
- 1 Wiesenweihe im Abstand zu PR3 SEG 022 von ca. 70 m,
- 1 Baumfalke im Abstand zu PR3 SEG 023 von knapp 250 m.

Als Fazit wird es aus hiesiger Sicht für erforderlich gehalten, PR3 SEG 022 und PR3 SEG 023 aus der Kulisse der Vorranggebiete zu streichen. Allein die Lage der geplanten Vorranggebiete in den Potentiellen Beeinträchtigungsbereichen mehrerer sicher nachgewiesener Rotmilanbrutstandorte begründet eine hohe Wahrscheinlichkeit eines artenschutzrechtlich erheblichen Tötungsrisikos. Hinzu kommt die außergewöhnliche Dichte weiterer Brutplätze windkraftrelevanter Großvogelarten und die Sommerquartiere von seltenen und hier

in besonderer Konzentration und Artenvielfalt vorkommenden Fledermäusen. Es ist hier aus hiesiger Sicht wegen der Vielzahl unterschiedlicher Lebensansprüche diverser Arten nicht möglich, durch Minimierungs- und / oder Vermeidungsmaßnahmen das artenschutzrechtlich erhebliche Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse aus zu schließen.

PR3 OHS 076 (Cashagen)

Der Rotmilan im Wald zwischen Lebatz und Grebenhagen, der das geplante Vorranggebiet auf Flächen außerhalb des 1,5 km-Radius reduzierte, wurde im Frühjahr 2017 wieder mehrfach an dem alten Brutstandort gesichtet. Außerdem wurde für diesen Wald Bussardbrut gemeldet.

PR3 OHS 077 (Hemmelsdorfer See)

Es gibt drei Seeadler-Wechselhorste am Hemmelsdorfer See, die 2008 (Aalbekniederung) und 2013 (Wald „Spann“ südlich Hemmelsdorf) zuletzt besetzt waren. Der Seeadler brütete bislang im Hobbersdorfer Gehege, wurde jedoch im Frühjahr 2017 vom Horst vertrieben. Tottfunde konnten noch nicht festgestellt werden (Mitteilung vom dortigen Seeadlerbewacher).

Es kann aufgrund dieses Vorfalles aber auch generell erwartet werden, dass die Horste am See wieder besiedelt werden, da dieser die wichtigste Nahrungsquelle darstellt. Dann läge das geplante Vorranggebiet im Potentiellen Beeinträchtigungsbereich der ehemaligen Horststandorte. Aus hiesiger Sicht sollte auf Grund der langen Nutzungstradition des Hemmelsdorfer Sees als Seeadler-Nahrungsgewässer diese alten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche frei gehalten und kein Vorranggebiet dicht am See eingerichtet werden (s. auch PR3 OHS 073).

Der Hemmelsdorfer See stellt zudem einen bedeutenden Schlafplatz des Kormorans dar mit mehr als 4.000 regelmäßig übernachtenden Individuen. Durch Beobachtungen lokaler Ornithologen ist bekannt, dass ein Großteil der Kormorane aus der Traveförde kommt und viele in Höhe der Rotoren und dicht an den bestehenden Windkraftanlagen vorbei fliegen. Eine Erweiterung der mit Windenergieanlagen bestellten Fläche in Richtung Norden würde das Kollisionsrisiko verstärken. Es ist nicht auszuschließen, dass das Vorranggebiet dem Verschlechterungsverbot des Vogelschutzgebietes 2031-401 Traveförde und 2030-303 Hemmelsdorfer See zuwiderläuft. Unter den vorgelegten Verträglichkeitsprüfungen im Band 4 des Entwurfs zum LEP und zur Teilaufstellung der Regionalpläne sind diese beiden Vogelschutzgebiete nicht mit behandelt. Dies müsste nachgeholt werden.

Außerdem grenzt das geplante Vorranggebiet dicht an das Warnsdorfer Moor an, einer von Grünland und Moorkomplexen aus Weidenfeuchtgebüsch, Bruchwald und Röhrichten geprägten Fläche, in der viele Ausgleichs- und Ökokontoflächen konzentriert wurden. Ein Großteil ist als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen, die aktuelle Kartierung liegt allerdings noch nicht vor. Der Gesamtkomplex ist etwa 70 ha groß. Es ist auf Grund der Strukturvielfalt mit einem hohen Aufkommen an Fledermäusen und Brutvögeln zu rechnen, die durch dicht angrenzende Windenergieanlagen gefährdet werden. Hier sollte vorsorglich mindestens ein Abstand von 100 m analog zum Wald eingehalten werden.

Am Ostrand überschneidet sich der potentielle Beeinträchtigungsbereich eines Kranichbrutplatzes im Warnsdorfer Moor geringfügig mit dem Vorranggebiet.

PR3 OHS 078 (östl. Curau, neu)

Gegen das geplante Vorranggebiet sprechen die gleichen Gründe des Artenschutzes wie auch gegen das Gebiet PR OHS 74: es liegt ebenfalls im Flugkorridor der Kraniche zwischen Schlafplatz im Curauer Moor und Nahrungsgebiet Ruppertsdorfer See und hat wegen seiner dichten Lage am Moor die gleiche Problematik für aus dem Moor aufliegende Enten und Gänse (s. oben).

Des Weiteren liegt die geplante Vorrangfläche in relativ geringem Abstand zum FFH-Gebiet DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor“ mit dem Erhaltungsziel von besonderer Bedeutung für die Teichfledermaus. Der Abstand beträgt nur knapp 300 m zur Curau. Das Vorranggebiet wird außerdem von einem gesetzlich geschützten Biotop durchzogen, der Bachschlucht bzw. dem Bachtal eines Zuflusses zur Curau, der zwar nicht zum FFH-Gebiet gehört, jedoch ebenfalls für die dort zu schützende Fledermausart von Bedeutung sein könnte..

In vorher gehenden Planungen zu Windkrafteignungsgebieten waren vom LLUR Pufferabstände von 1.000 m zu derartigen FFH-Gebieten vorgeschlagen worden. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, warum diese nicht übernommen wurden bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten keine FFH-Vorprüfungen bezüglich der Fledermäuse vorgenommen wurden. Dies betrifft auch die geplanten Vorranggebiete PR3 OHS 68 und 74), sowie im Bereich des FFH-Gebiets DE 1929-391 „Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet“ die Gebiete PR3 SEG 22 und SEG 23 (s. oben).

Die Südhälfte des Gebiets liegt im Geotop „Pariner Berg“, einem steil ausgeprägten und weithin sichtbaren Moränenkomplex. Das Gelände steigt hier um ca. 20 m an, so dass Windkraftanlagen das Landschaftsbild deutlich überformen würden. Es sollte daher auf den Südteil aus Gründen der Landschaftsbildbeeinträchtigung verzichtet werden.

Gegen den Standort des Vorranggebietes an dieser Stelle spricht auch, dass hier die Trasse der zukünftigen 380 kV-Leitung geplant ist, die zwischen Curauer Moor und Klein Parin verlaufen soll und eine weitere Belastung des von Vögeln und Fledermäusen genutzten Luftraums bedeutet.

PR3 OHS 079 und PR3 OHS 081 (Pohnsdorf, neu)

Hier sollte die kumulierende Wirkung mit der geplanten 380 kV-Leitungstrasse geprüft werden. Sowohl Windkraft als auch Leitungsbau betreffen den Luftraum nutzende Tierarten. Es darf nicht mit dem Hinweis auf das rechtlich noch nicht endgültig begonnene Verfahren der 380 kV-Leitung auf eine zusammenhängende Betrachtung beider Vorhaben verzichtet oder diese auf das zeitlich nachgelagerte Verfahren des Leitungsbaus verschoben werden. Zu diesem Zeitpunkt sind möglicherweise irreversible Tatbestände geschaffen worden, die bestimmte Vermeidungs oder Minimierungsmaßnahmen unmöglich machen.

PR3 SEG 028 Ostteil vom WP Obernwohld

Es ist aus hiesiger für weitere Verfahren sinnvoll, den relativ großen Ostholsteiner Teil dieses Vorranggebietes mit dem Vorranggebiet PR3 OHS 80 unter dessen Bezeichnung zusammenzufassen und vom Segeberger Teil abzutrennen. Das Verfahren zum hier neu genehmigten Windpark wurde bisher entsprechend durchgeführt.

Potentialfläche: PR3 OHS 051 (Altenkrempe)

Als besonders kritisch wird diese Potentialfläche gesehen. Hier und auf den umgebenden Äckern befindet sich ein Nahrungsplatz von Kranichen, die ihren Schlafplatz im NSG und im Vogelschutzgebiet Neustädter Binnenwasser haben. Die Potentialfläche liegt außerdem im 1000 m-Radius einer Graureiher-Kolonie im Wald bei Hasselburg, und in unmittelbarer Nähe (ca. 360 m) befindet sich ein Rotmilan-Brutplatz im Wald „Wühren“ (Meldung durch LLUR 2016).

Auch beträgt der Abstand zum NSG Neustädter Binnenwasser / FFH- und Vogelschutzgebiet nur 2.000 m Luftlinie. Daher sollte auf dieses Gebiet aus Artenschutzgründen auf jeden Fall verzichtet werden. Mit einer Höhenbegrenzung, wie sie hier ggf. für den Denkmalschutz vorgesehen ist, sind die Probleme des Artenschutzes hier nicht lösbar.

Zu den FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen kann aufgrund hier fehlender Daten nicht Stellung genommen werden.

gez. Hopmann